

RS OGH 1954/11/16 1ZR180/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1954

Norm

UWG §11

Rechtssatz

Wird das Dienstverhältnis infolge Vertragsbruchs des Angestellten gelöst, so kann die Geheimhaltungspflicht in besonderen Ausnahmefällen trotz des engeren Wortlautes des § 17 Abs 1 UWG über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus bestehenbleiben, etwa dann, wenn der Angestellte eine vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses gerade zu dem Zweck "provoziert", um Betriebsgeheimnisse und Geschäftsgeheimnisse zu Wettbewerbszwecken auszunutzen.

Veröff: NJW 1955,463

Schlagworte

D, Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1954:RS0103638

Dokumentnummer

JJR_19541116_AUSL000_0010ZR00180_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at